

1969

Ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 1969

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 69	Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern — Einhufer-Einfuhrverordnung —	693

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41	705
Verkündungen im Bundesanzeiger	705
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	706

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
— Einhufer-Einfuhrverordnung —**

Vom 27. Juni 1969

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für

1. die Einfuhr und die Durchfuhr (§ 7 a des Viehseuchengesetzes) lebender und toter Einhufer,
2. die Einfuhr von Sperma von Einhufern sowie von Fleisch von Einhufern, das nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Einhufer:
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
2. Zucht- und Nutztiere:
Einhufer, die zur Zucht, zur Verwendung als Arbeits- oder Gebrauchstiere oder für Zoologische Gärten, Tierparke, Tierschauen oder Zirkusunternehmen bestimmt sind;
3. Renn- und Turnierpferde:
Zucht- und Nutztiere, die als Renn- oder Turnierpferde in Stutbüchern oder Listen von Sportorganisationen eingetragen sind;

4. Schlachttiere:

Einhufer, die dazu bestimmt sind, alsbald nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort geschlachtet zu werden;

5. Herkunftsbescheinigung:

Bescheinigung über die Herkunft des Tieres, ausgestellt durch die Sportorganisation, in deren Stutbuch oder Liste das betreffende Renn- oder Turnierpferd eingetragen ist;

6. Übernahmeerklärung:

die Erklärung der Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Tieres oder der Tiere zu übernehmen, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als viehseuchenpolizeilich unverdächtig erwiesen hat;

7. Amtlicher Tierarzt:

von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes oder -gebietes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

Gesundheitsbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen und Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

II. Einfuhr und Durchfuhr lebender Einhufer

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 3

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Zucht- und Nutztieren aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Ungarn und Australien, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster 1 der Anlage I entspricht,
2. Schlachtieren aus den in Nummer 1 genannten Ländern, wenn sie von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster 2 der Anlage I entspricht.

(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen ferner nicht

1. die Einfuhr von Renn- und Turnierpferden, die vorübergehend eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr wieder eingeführt werden, aus den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Ländern und aus Portugal, Spanien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Argentinien, Brasilien, Chile, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn die in § 11 oder § 13 genannten Anforderungen erfüllt sind,
2. die Durchfuhr von Renn- und Turnierpferden, wenn die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 4 genannten Anforderungen erfüllt sind,
3. die Durchfuhr von Einhufern bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen,
4. die Durchfuhr von Einhufern bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen und
5. die Einfuhr von Einhufern bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Gelände des Flughafens nicht verlassen.

(4) Für die Durchfuhr müssen die Einhufer — ausgenommen Renn- und Turnierpferde — von einer Übernahmeerklärung begleitet sein. Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 und 4.

§ 4

Lebende Einhufer unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 3 bis 5.

§ 5

(1) Die Einfuhr lebender Einhufer ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zolldienststellen zulässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Tiere in das Wirtschaftsgebiet, ausgenommen im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Einhufer ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(3) Auf dem Luftwege eingeführte lebende Einhufer, die an einer Seuche leiden, die der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind abzusondern, sofern von der zuständigen Behörde keine anderen veterinärpolizeilichen Maßnahmen angeordnet werden.

§ 6

Schlachttiere dürfen nur mit der Eisenbahn, dem Schiff oder dem Flugzeug eingeführt oder durchgeführt werden. Für die Einfuhr und die Durchfuhr von Zucht- und Nutztieren ist auch der Transport mit Lastkraftwagen oder Spezialfahrzeugen zugelassen. Die Transportmittel müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausfallen oder herausfallen können.

§ 7

(1) Lebende Einhufer müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort, bei Eisenbahntransport zu der dem Bestimmungsort am nächsten gelegenen Bahnstation, nach der Durchfuhrabfertigung unmittelbar zu der Ausgangs-Grenzzollstelle weitergeleitet werden.

(2) Während des Transportes dürfen die Einhufer, außer in Notfällen, nur entladen oder umgeladen werden, wenn dies notwendig ist, um den Bestimmungsort oder die Ausgangs-Grenzzollstelle zu erreichen. Die Einhufer dürfen nur im Transportmittel oder auf veterinärbehördlich zugelassenen Fütterungs- und Tränkstationen gefüttert und getränkt werden. Eine Zuladung von Tieren ist verboten.

(3) Im Falle der Einfuhr hat der beamtete Tierarzt auf Kosten des Verfügungsberechtigten die zuständige Behörde des Bestimmungsortes zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Einhufer am Bestimmungsort innerhalb 24 Stunden der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die vorübergehende Einfuhr von Renn- und Turnierpferden (§ 11).

§ 8

Die Laderäume der Fahrzeuge, die zum Transport eingeführter Einhufer benutzt worden sind, sowie die bei dem Transport benutzten Behältnisse und Gerätschaften, wie Krippen, Raufen, Tränkgefäße, Anbindevorrichtungen und Reinigungsgeräte, sind unverzüglich nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 9

Lebende Einhufer müssen bei der Einfuhr mit Hufbrand, Mähnenplomben oder Marken gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf bei Einhufern, die der amtlichen Beobachtung unterliegen (§ 10 Abs. 2), nicht vor deren Abschluß entfernt werden. Der Kennzeichnung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Identitätsnachweis auch durch die Beschreibung des Tieres in der Gesundheitsbescheinigung gewährleistet ist.

2. Besondere Vorschriften für die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren

§ 10

(1) Bei der Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sind an der Grenze des Wirtschaftsgebietes Blutproben zu entnehmen und in dem zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt oder einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstelle auf Rotz und, soweit es sich um Hengste oder Stuten im Alter von mehr als zwei Jahren handelt, auch auf Beschälseuche zu untersuchen. Wenn die Blutproben an der Grenze nicht entnommen werden können, sind sie in den Bestimmungsgehöften oder -anlagen zu entnehmen; bei Zebras oder Zebroiden, die klinisch weder rotz- noch beschälseucheverdächtig sind, kann von der Entnahme und Untersuchung von Blutproben abgesehen werden. Der Entnahme und Untersuchung von Blutproben bedarf es nicht bei der Einfuhr von Zucht- und Nutztieren aus den Ländern Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika. Wird keine Blutprobe an der Grenze entnommen, hat der beamtete Tierarzt den für den Bestimmungsort zuständigen beamteten Tierarzt auf Kosten des Verfügungsberechtigten hiervon zu benachrichtigen.

(2) Am Bestimmungsort unterliegen die Tiere bis zum Abschluß der Untersuchungen nach Absatz 1 der amtlichen Beobachtung. Werden Blutproben nicht entnommen und untersucht, beträgt die amtliche Beobachtung für Zebras und Zebroide, die nicht aus den in Absatz 1 Satz 3 genannten Ländern kommen, mindestens vier Wochen und für Zucht- und Nutztiere aus den in Absatz 1 Satz 3 genannten Ländern zwei Wochen. Bis zum Abschluß dieser Beobachtung dürfen die Tiere nicht mit anderen Einhufern in Berührung kommen und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von ihrem Standort entfernt werden; die Beobachtung ist aufzuheben, wenn eine am Ende dieser Zeit durchgeführte amtstierärztliche Un-

tersuchung weder Anzeichen einer übertragbaren Krankheit noch den Verdacht einer solchen Krankheit ergeben hat.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Einhufer, die zum Tierbestand von Zirkusunternehmen gehören,
2. Fohlen bei Fuß,
3. Renn- und Turnierpferde, die ausschließlich zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnieren oder zum Training vorübergehend eingeführt werden und
4. Renn- und Turnierpferde, die nach vorübergehender Ausfuhr in ein in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genanntes Land eingeführt werden.

3. Besondere Vorschriften für die vorübergehende Einfuhr von Renn- und Turnierpferden

§ 11

(1) Renn- und Turnierpferde, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ohne Genehmigung vorübergehend eingeführt werden dürfen, müssen von einer Gesundheitsbescheinigung und einer Herkunftsbescheinigung begleitet sein. Die Gesundheitsbescheinigung muß dem Muster der Anlage II entsprechen. In der Herkunftsbescheinigung muß nachgewiesen sein, daß die einzuführenden Pferde in Stutbüchern oder Listen von Sportorganisationen eingetragen sind; sie muß mit dem Stempel der Sportorganisation versehen sein. Die Herkunftsbescheinigung wird nur anerkannt, wenn sie von einer Sportorganisation ausgestellt worden ist, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste der Sportorganisationen aufgeführt ist. Die Pferde dürfen außerdem während der letzten drei Monate vor der vorübergehenden Einfuhr nur in Ländern gewesen sein, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannt sind. Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, die nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage II entspricht und in der alle Orte anzugeben sind, in denen das Pferd während der genannten Zeit außerhalb seines Herkunftslandes gewesen ist.

(2) Renn- und Turnierpferde, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ohne Genehmigung vorübergehend eingeführt werden, dürfen nur zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnieren oder zum Training eingeführt werden; sie müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage des Grenzübertritts wieder ausgeführt werden.

§ 12

Renn- und Turnierpferde, die vorübergehend eingeführt worden sind, dürfen mit Pferden, die im Wirtschaftsgebiet gehalten werden, nur auf Renn-

oder Trainierbahnen oder auf Turnierplätzen in Berührung kommen. Sie dürfen während ihres Aufenthaltes im Wirtschaftsgebiet nicht zum Decken verwendet werden.

4. Besondere Vorschriften für die Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde

§ 13

(1) Renn- und Turnierpferde, die im Wirtschaftsgebiet gehalten und ausschließlich zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnieren oder zum Training aus dem Wirtschaftsgebiet in eines oder mehrere der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Länder vorübergehend ausgeführt worden sind, müssen bei der Einfuhr von einer Gesundheitsbescheinigung und einer Herkunftsbescheinigung begleitet sein. Als vorübergehend gilt eine Ausfuhr, wenn der Aufenthalt außerhalb des Wirtschaftsgebietes nicht länger als zwei Monate beträgt. Die Gesundheitsbescheinigung muß dem Muster der Anlage III entsprechen. Sie ist von dem amtlichen Tierarzt auszustellen, der für die zuletzt besuchte ausländische Renn- oder Trainierbahn oder den zuletzt besuchten ausländischen Turnierplatz zuständig ist. In der Herkunftsbescheinigung muß nachgewiesen sein, daß die einzuführenden Pferde in Stutbücher oder Listen einer Sportorganisation des Wirtschaftsgebietes eingetragen sind; sie muß mit dem Stempel der Sportorganisation versehen sein. Die Herkunftsbescheinigung wird nur anerkannt, wenn sie von einer Sportorganisation ausgestellt worden ist, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste der Sportorganisationen aufgeführt ist. Die Pferde dürfen außerdem während ihres Aufenthaltes außerhalb des Wirtschaftsgebietes nur in einem der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Länder gewesen sein. Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter hat darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, die nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage III entspricht und in der alle Orte anzugeben sind, in denen das Pferd während der genannten Zeit außerhalb des Wirtschaftsgebietes gewesen ist.

(2) Vorübergehend ausgeführte Renn- und Turnierpferde dürfen während ihres Aufenthaltes außerhalb des Wirtschaftsgebietes mit Pferden, die in fremden Wirtschaftsgebieten gehalten werden, nur auf Renn- oder Trainierbahnen oder auf Turnierplätzen in Berührung kommen. Sie dürfen während dieser Zeit nicht zum Decken verwendet werden.

§ 14

Bei der Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde bedarf es der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 4 Satz 1 nicht, wenn der Verfügungsberechtigte gegenüber der Grenzzollstelle nachweist, daß die Tiere vor weniger als vier Tagen, gerechnet vom Tage des Wiedereintritts in das

Wirtschaftsgebiet, von einem Amtstierarzt des Wirtschaftsgebietes zum Zwecke der vorübergehenden Ausfuhr untersucht worden sind.

5. Besondere Vorschriften für Schlachttiere

§ 15

Eingeführte Schlachttiere sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in ein öffentliches Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen; sie sind dort spätestens 72 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

III. Einfuhr und Durchfuhr von Sperma, Fleisch und toten Einhufern

§ 16

(1) Der veterinärpolizeilichen Genehmigung bedürfen

1. die Einfuhr von
 - a) Sperma von Einhufern,
 - b) Fleisch von Einhufern, das nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist,
2. die Einfuhr und die Durchfuhr von toten Einhufern.

(2) Die für Knochen und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie für Futtermittel tierischer Herkunft geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

IV. Erteilung von Genehmigungen und Zulassung von Ausnahmen

§ 17

(1) Veterinärpolizeiliche Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 sind zu erteilen, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die obersten Landesbehörden. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu verbinden. In diesen ist im Falle des § 3 Abs. 1 mindestens zu bestimmen, daß die nach Abschnitt II dieser Verordnung vorgeschriebenen Tatsachen erfüllt sein müssen und bei der Einfuhr oder Durchfuhr nachzuweisen sind.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können in Einzelfällen auf Antrag

1. die Einfuhr einzelner Einhufer abweichend von § 5 Abs. 1 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zolldienststelle genehmigen,
2. Ausnahmen von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 zulassen,
3. im Falle der Einfuhr von Zucht- und Nutztieren zur Teilnahme an pferdesportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, sofern die Tiere binnen zwei Wochen wieder ausgeführt werden,
 - a) Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 zulassen und
 - b) abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 zulassen, daß die Entnahme und Untersuchung von Blutproben sowie die amtliche Beobachtung entfallen,
 wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung
 - a) einen lebenden Einhufer einführt oder durchführt (§ 3) oder
 - b) Sperma eines Einhufers einführt oder Fleisch eines Einhufers, das nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist, einführt oder einen toten Einhufer einführt oder durchführt (§ 16 Abs. 1),
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 ein Tier, das der amtlichen Beobachtung unterliegt, mit anderen Einhufern in Berührung bringt oder dieses Tier ohne Genehmigung von seinem Standort entfernt,
3. in der Erklärung nach § 11 Abs. 1 Satz 6 oder § 13 Abs. 1 Satz 8 eine unrichtige Angabe macht,
4. entgegen § 12 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Satz 2 ein Renn- oder Turnierpferd zum Decken verwendet,
5. als Verfügungsberechtigter entgegen § 15 ein eingeführtes Schlachtier nicht unmittelbar in ein öffentliches Schlachthaus befördert oder befördern läßt oder
6. einer nach § 17 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.

VI. Schlußvorschriften

§ 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Ge-

setzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt vier Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Einhufern aus Afrika, Asien, der Türkei, Spanien, Portugal und Gibraltar vom 27. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nr. 6 vom 10. Januar 1967);

Baden-Württemberg

die Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 20. April 1961 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 172);

Bayern

die Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr lebender Einhufer vom 26. Juni 1961 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 191);

Berlin

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 8. April 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 617);

Bremen

die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 17. Oktober 1961 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 204);

Hamburg

die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 14. April 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 71);

Hessen

die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 9. Dezember 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 75);

Niedersachsen

die Viehseuchenbehördliche Verordnung betr. die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 8. Juli 1959 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 93);

Nordrhein-Westfalen

die Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 18. März 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 64);

Rheinland-Pfalz

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 3. Juni 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 139);

Saarland

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen, Rohstof-

fen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes übertragbarer Seuchen sein können, vom 20. März 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178);

Schleswig-Holstein

die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) über die Einfuhr und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 18. Juli 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 131) in der Fassung vom 24. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 45).

Bonn, den 27. Juni 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
— Zucht- und Nutztiere —**

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Herkunftsbestandes:

Name und Anschrift des Absenders:

Versandort:

II. Bestimmung des Tieres:

Bestimmungsort und -land:

Bei Einfuhr: Name und Anschrift des ersten Empfängers:

Beförderungsart: Eisenbahnwagen / Schiff / Flugzeug / Kraftwagen¹⁾

(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Bei Durchfuhr: Ausgangs-Grenzzollstelle:

III. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Gattung: Geschlecht: Rasse:

Alter: Farbe:

Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (z. B. Abzeichen):

Nummer des Hufbrands, der Mähnenplombe oder Marke:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:

- a) Es hat während der letzten 3 Monate vor der Verladung oder, wenn es jünger als 3 Monate ist, seit seiner Geburt ununterbrochen in dem unter I. genannten Herkunftsbestand gestanden.
- b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- c) In dem Herkunftsort und in dessen Umkreis von 10 km sind Rotz (Malleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum) während der letzten 12 Monate, ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum), ansteckende Gehirn-Rückenmarkenzündung (Meningo-Encephalitis equorum, Borna'sche Krankheit) während der letzten 6 Monate sowie andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten während der letzten 40 Tage vor der Verladung amtlich nicht festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit der des Seetransportes.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

Der amtliche Tierarzt:

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage I
Muster 2
(zu § 3)

**Gesundheitsbescheinigung¹⁾
für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
— Schlachttiere —**

Versandland:
Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Herkunft der Tiere:

Name und Anschrift des Absenders:

Versandort:

II. Bestimmung der Tiere:

Bestimmungsort und -land:

Bei Einfuhr: Bezeichnung des öffentlichen Schlachthauses, in das die Tiere verbracht werden:

Bei Einfuhr: Name und Anschrift des Empfängers:

Beförderungsart: Eisenbahnwagen, Schiff, Flugzeug²⁾

(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahnwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Bei Durchfuhr: Ausgangs-Grenzzollstelle:

III. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere:

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter	Farbe, sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (z. B. Abzeichen)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) Sie haben während der letzten 30 Tage vor der Verladung in einem Herkunftsbestand gestanden, in dem während der letzten 6 Monate Rotz (Malleus), Beschläsäuche (Exanthema coitale paralyticum), ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum) und ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung (Meningo-Encephalitis equorum, Borna'sche Krankheit) und während der letzten 40 Tage andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten amtlich nicht festgestellt worden sind.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

(Siegel) Der amtliche Tierarzt:
.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere einheitlich ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom selben Versender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind; bei Schiffstransport ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen

**A. Gesundheitsbescheinigung
für die vorübergehende Einfuhr und die Durchfuhr
von Renn- und Turnierpferden**

Herkunftsland¹⁾:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Bezeichnung und Bestimmung des Tieres:

Besitzer:
(Name, Anschrift)

Name des Pferdes:

Geschlecht: Rasse: Alter: Jahre

Farbe und Abzeichen:

Bei Einfuhr: Das Pferd soll vom bis 19..... an dem
Rennen / Turnier / Training²⁾

in teilnehmen.
(Ort der Veranstaltung)

Beförderungsart: Eisenbahn / Schiff / Flugzeug / Kraftwagen²⁾

{Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes}

Ausgangs-Grenzzollstelle, über die das Tier wieder ausgeführt werden soll:

II. Angaben über den Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben beschriebene Pferd den folgenden Bedingungen entspricht:

- a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) In dem Herkunftsbestand des Tieres sind während der letzten 40 Tage vor der Versendung keine auf Einhufer übertragbaren Krankheiten amtlich festgestellt worden.

III. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 6 Monate gültig; sie darf frühestens 5 Tage vor der Ausfuhr aus dem Herkunftsland¹⁾ ausgestellt sein.

Ausgefertigt in , am 19.....
(Ort) (Datum)

Der amtliche Tierarzt:

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Hinweis: Die Ausfuhr muß nach § 11 Abs. 2 innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage des Grenzübertritts erfolgen.

Anlage III
(zu § 13)

**A. Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde**

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

Land:

I. Bezeichnung und Bestimmung des Tieres:

Besitzer:
(Name, Anschrift)

Das Pferd:
(Name)

Geschlecht: Rasse: Alter: Jahre

Farbe und Abzeichen:

soll nach in der Bundesrepublik
(Bestimmungsort)

Deutschland verbracht werden.

Beförderungsart: Eisenbahn/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen¹⁾

(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Eingangsgrenzzollstelle der Bundesrepublik Deutschland, über die das Pferd eingeführt werden soll:

II. Der unterzeichnete, für die Rennbahn/den Turnierplatz/die Trainierbahn¹⁾ in

zuständige amtliche Tierarzt bescheinigt für das oben beschriebene Pferd folgendes:

a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.

b) Auf der/dem oben bezeichneten Rennbahn/Turnierplatz/Trainierbahn¹⁾ sind während der letzten 40 Tage vor Ausstellung der Bescheinigung keine auf Einhufer übertragbaren Krankheiten aufgetreten.

III. Diese Bescheinigung ist am Tage der Absendung ausgestellt und, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig; wird das Tier auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

Der amtliche Tierarzt:

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Hinweis: Die Rückführung der Tiere in das Wirtschaftsgebiet muß nach § 13 Abs. 1 Satz 2 innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage der Ausfuhr erfolgen.

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 41, ausgegeben am 2. Juli 1969		
25. 6. 69	Gesetz zu den vom Rat der Organisation am 14. Dezember 1967 beschlossenen Änderungen des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN)	1197
6. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1227

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 6. 69 Verordnung Nr. 4/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	111 24. 6. 69	24. 6. 69
18. 6. 69 Verordnung TSF Nr. 5/69 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	111 24. 6. 69	1. 7. 69
18. 1. 69 Verordnung TSN Nr. 3/69 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	113 26. 6. 69	1. 7. 69
9. 6. 69 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg zur Sicherung des Verkehrs auf der Elbe im Bereich der Kaianlage vor Brunsbüttelkoog und über die Ausübung der Hamenfischerei auf der Nordostreede	113 26. 6. 69	29. 6. 69
23. 6. 69 VIII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 1. Juni 1964	115 28. 6. 69	1. 7. 69
10. 6. 69 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr durch das Sturmflut-Sperrwerk im Freiburger Hafentriel	116 1. 7. 69	1. 7. 69
12. 6. 69 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Wasserskifahren auf dem Wurster Watt, der Weser und der Lesum	117 2. 7. 69	6. 7. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
17. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1120/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 6. 69	L 145/4
17. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1121/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 6. 69	L 145/5
17. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1122/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Parmigiano-Reggiano-Käse aus Lagerbeständen der italienischen Interventionsstelle	18. 6. 69	L 145/6
17. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1123/69 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1069/69 des Rates	19. 6. 69	L 147/1
17. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1124/69 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tafeltrauben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1070/69 des Rates	19. 6. 69	L 147/2
17. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1125/69 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Pfirsiche nach der Verordnung (EWG) Nr. 1071/69 des Rates	19. 6. 69	L 147/4
18. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1126/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 6. 69	L 147/6
18. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1127/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 6. 69	L 147/7
18. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1128/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 6. 69	L 147/9
18. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1129/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 6. 69	L 147/10
18. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1130/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	19. 6. 69	L 147/11
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1131/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 6. 69	L 148/1
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1132/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 6. 69	L 148/2
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1133/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 6. 69	L 148/4
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1134/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 6. 69	L 148/6
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1135/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	20. 6. 69	L 148/10
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1136/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	20. 6. 69	L 148/12
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1137/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	20. 6. 69	L 148/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1138/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	20. 6. 69	L 148/16
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1139/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 6. 69	L 148/18
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1140/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 6. 69	L 148/19
19. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1141/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 6. 69	L 148/22
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1142/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 6. 69	L 149/1
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1143/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 6. 69	L 149/2
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1144/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 6. 69	L 149/4
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1145/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 6. 69	L 149/5
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1146/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	21. 6. 69	L 149/6
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1147/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	21. 6. 69	L 149/8
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1148/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 23. Juni 1969 beginnenden Zeitraum	21. 6. 69	L 149/9
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1149/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	21. 6. 69	L 149/13
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1150/69 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 90 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Tunesien, für die Demokratische Republik Sudan und für die Islamische Republik Pakistan	21. 6. 69	L 149/19
20. 6. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1151/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen und der französischen Interventionsstelle	21. 6. 69	L 149/26

An alle Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I und II

Aus Rationalisierungsgründen haben wir uns entschlossen, die Bezugszeit für das Bundesgesetzblatt Teil I und II ab 1. Juli 1969 auf das Kalenderhalbjahr umzustellen. Wir kommen mit dieser Umstellung auch den Wünschen zahlreicher Abonnenten entgegen.

Der Bezugspreis beträgt danach für Teil I und II je 20,— DM für das Kalenderhalbjahr. In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, den Bezugspreis von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen. Der Abbuchungsauftrag ist an das zuständige Postamt zu richten, das Ihnen auch das entsprechende Formblatt aushändigt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.